

Der Vorstand hat am 29.04.22  
die Ordnungsänderung genehmigt.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

## Antrag Nr.: 20 / 2021-24

**Antragsteller:** Rechtsorgane  
**Ordnung:** Rechts- und Verfahrensordnung  
**Datum:** 14.04.2022  
**Antrag:** Neufassung § 27 (2)

### § 27 Entscheidungen

~~(2) Bei Geringfügigkeit, erwiesener Unschuld oder aufgetretenen Verfahrenshindernissen kann das zuständige Rechtsorgan das Verfahren durch verfahrensbeendenden Beschluss einstellen und eine Kostenentscheidung treffen. In diesen Fällen sind Auflagen, Bedingungen bzw. der Hinweis, dass im Wiederholungsfall Bestrafung droht, zulässig.~~

(2) Bei erwiesener Unschuld ist durch Urteil freizusprechen. Bei geringfügigem Verschulden oder aufgetretenen Verfahrenshindernissen kann das Verfahren mit Zustimmung der Parteien durch einen verfahrensbeendenden Beschluss eingestellt werden. Dieser kann mit Auflagen, Bedingungen bzw. den Hinweis, dass im Wiederholungsfall Bestrafung droht, versehen werden.

**Begründung:**

1. Freispruch war bisher nicht explizit geregelt.
2. Eine Verfahrenseinstellung sollte nur mit Zustimmung der Parteien erfolgen können. Konsequenz wäre sonst, dass die Sportgerichte Verfahren auch gegen den Willen der Strafantragstellenden - also gegen den Willen der Verbandsorgane und Ausschüsse - einstellen könnten. Dies erscheint nicht sinnvoll.
3. Eine Änderung der vorhandenen Regelung - und in der Folge der Rechtsprechung - ist damit nicht verbunden.

**Inkrafttreten:** Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes ab dem 01.07.2022 in Kraft.